

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 8 München, den 16. April 2007

Datum	Inhalt	Seite
10.4.2007	Gesetz über die Wohnraumförderung in Bayern (Bayerisches Wohnraumförderungsgesetz–BayWoFG) 2330-2-I	260
10.4.2007	Gesetz zur Umsetzung der Föderalismusreform im Wohnungswesen 2330-3-I, 2330-18-I, 210-3-I, 762-6-F	267
10.4.2007	Gesetz zur Erweiterung und Erprobung von Handlungsspielräumen der Kommunen 2026-1-S, 2020-6-1-I, 91-1-I, 922-1-W, 753-1-UG, 9210-1-W, 2020-1-1-I	271
10.4.2007	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes 2035-1-F	276
10.4.2007	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Pressegesetzes 2250-1-I	281
29.3.2007	Verordnung zum Vollzug arzneimittel-, betäubungsmittel-, apotheken- und transfusionsrechtlicher Vorschriften (VVABATV) 2121-2-1-1-UG	282
-	Druckfehlerberichtigung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über private Sachverständige in der Wasserwirtschaft vom 20. März 2007 (GVBl S. 241) 753-i-14-UG	285

2330-2-I

Gesetz über die Wohnraumförderung in Bayern (Bayerisches Wohnraumförderungsgesetz – BayWoFG)

Vom 10. April 2007

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeines

Art. 1	Zweck und Anwendungsbereich des Gesetzes
Art. 2	Ziele der Wohnraumförderung
Art. 3	Wohnraum, Wohnungsbau, Modernisierung
Art. 4	Haushalt
Art. 5	Gesamteinkommen
Art. 6	Jahreseinkommen
Art. 7	Zeitraum für die Ermittlung des Jahreseinkommens

Zweiter Teil

Förderung

Art. 8	Fördergrundsätze
Art. 9	Berücksichtigung kommunaler Belange
Art. 10	Gegenstände und Empfänger der Förderung
Art. 11	Einkommensgrenze
Art. 12	Größe des Wohnraums
Art. 13	Förderentscheidung

Dritter Teil

Bindungen

Art. 14	Überlassung von Mietwohnraum
Art. 15	Mietbindung
Art. 16	Sicherung der Zweckbestimmung
Art. 17	Dauer der Bindungen
Art. 18	Freistellung und Entlassung aus den Bindungen
Art. 19	Besondere Wohnformen

Vierter Teil

Ergänzungs- und Schlussvorschriften

Art. 20	Wohnungsfürsorge
Art. 21	Datenschutz
Art. 22	Maßnahmen bei Verstößen
Art. 23	Zuständige Stellen
Art. 24	Überleitungsregelungen
Art. 25	Inkrafttreten

Erster Teil

Allgemeines

Art. 1

Zweck und Anwendungsbereich des Gesetzes

¹Zweck dieses Gesetzes ist die Förderung von Maßnahmen zur Unterstützung von Haushalten bei der Versorgung mit angemessenem Wohnraum (Wohnraumförderung). ²Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für die Wohnraumförderung durch Bereitstellung von Mitteln aus dem Staatshaushalt, durch Übernahme von Bürgschaften und durch Bereitstellung von Mitteln der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt. ³Gemeinden und Gemeindeverbände können mit eigenen Mitteln eine Förderung nach diesem Gesetz durchführen.

Art. 2

Ziele der Wohnraumförderung

(1) ¹Ziel der Mietwohnraumförderung ist die Unterstützung von Haushalten, die sich am Markt nicht angemessen mit Wohnraum versorgen können. ²Dabei unterstützt die Förderung insbesondere Familien, Menschen mit Behinderung, ältere Menschen und Studierende.

(2) ¹Ziel der Eigenwohnraumförderung ist die Bildung von Wohneigentum durch Haushalte, die ohne Unterstützung dazu nicht in der Lage sind. ²Dabei unterstützt die Förderung insbesondere Familien und Menschen mit Behinderung.

(3) Ziel der Modernisierungsförderung ist es, bestehenden Wohnraum an die Bedürfnisse des Wohnungsmarktes sozialverträglich anzupassen sowie die städtebauliche Funktion älterer Wohnviertel zu erhalten oder wiederherzustellen.

Art. 3

Wohnraum, Wohnungsbau, Modernisierung

(1) ¹Wohnraum ist umbauter Raum, der zur dauernden Wohnnutzung bestimmt sowie rechtlich und tatsächlich geeignet ist. ²Wohnraum können Wohnungen oder einzelne Wohnräume sein. ³Mietwohnraum ist Wohnraum, der auf Grund eines Mietverhältnisses oder ähnlichen Nutzungsverhältnisses zum Gebrauch überlassen wird. ⁴Eigenwohnraum ist Wohnraum im eigenen Haus oder in einer Eigentumswohnung, der zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird. ⁵Genossenschaftliches Wohnen ist die Nutzung von Wohnraum

auf Grund von Rechten, die die Satzung einer Genossenschaft ihren Mitgliedern gewährt.

(2) Wohnungsbau ist das mit wesentlichem Bauaufwand verbundene Schaffen von dauerhaftem Wohnraum durch Neubau, Änderung oder Erweiterung von Gebäuden.

(3) Modernisierung sind bauliche Maßnahmen, die eine nachhaltige Erhöhung des Gebrauchswerts des Wohnraums oder des Wohngebäudes, eine dauerhafte Verbesserung der allgemeinen Wohnverhältnisse oder eine nachhaltige Einsparung von Energie oder Wasser bewirken.

Art. 4

Haushalt

(1) Zum Haushalt rechnen

1. der Antragsteller, der Ehegatte, der Lebenspartner und der Partner einer sonstigen auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft sowie
2. deren Verwandte in gerader Linie und zweiten Grades in der Seitenlinie, Verschwägerte in gerader Linie und zweiten Grades in der Seitenlinie, Pflegekinder ohne Rücksicht auf ihr Alter und Pflegeeltern,

die miteinander eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft führen.

(2) ¹Zum Haushalt rechnen auch Personen im Sinn des Abs. 1, wenn zu erwarten ist, dass diese alsbald und auf Dauer in den Haushalt aufgenommen werden, sowie Kinder, deren Geburt auf Grund einer bestehenden Schwangerschaft zu erwarten ist. ²Zum Haushalt rechnen nicht Personen, bei denen zu erwarten ist, dass diese sich alsbald und auf Dauer vom Haushalt lösen werden.

Art. 5

Gesamteinkommen

(1) Gesamteinkommen ist die Summe der Jahreseinkommen der Haushaltsangehörigen abzüglich der Beträge nach den Abs. 2 und 3.

(2) Ein Freibetrag wird abgesetzt

1. in Höhe von 4 000 € für jeden Menschen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50,
2. in Höhe von 5 000 € bei jungen Ehepaaren bis zum Ablauf des fünften Kalenderjahres nach dem Jahr der Eheschließung; junge Ehepaare sind solche, bei denen keiner der Ehegatten das 40. Lebensjahr vollendet hat.

(3) ¹Als Abzugsbeträge werden Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen bis zu dem in einer notariell beurkundeten Unterhaltsvereinbarung festgelegten oder in einem Unterhaltstitel oder Unterhaltsbescheid festgestellten Betrag abgesetzt. ²Liegen eine notariell beurkundete Unterhaltsvereinbarung, ein Unterhaltstitel oder ein Unterhaltsbescheid nicht vor, können Aufwendungen zur Erfül-

lung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen wie folgt abgesetzt werden:

1. bis zu 4 000 € für einen Haushaltsangehörigen, der auswärts untergebracht ist und sich in der Berufsausbildung befindet,
2. bis zu 6 000 € für einen nicht zum Haushalt rechnenden früheren oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner,
3. bis zu 4 000 € für eine sonstige nicht zum Haushalt rechnende Person,
4. bis zu 4 000 € für ein Kind dauernd getrennt lebender oder geschiedener Eltern, denen das elterliche Sorgerecht uneingeschränkt gemeinsam zusteht, wenn diese mit dem Kind den Wohnsitz teilen.

(4) Für die Beträge nach den Abs. 2 und 3 sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Antragstellung maßgebend.

Art. 6

Jahreseinkommen

(1) ¹Jahreseinkommen ist, vorbehaltlich der Abs. 2 bis 3, die Summe der positiven Einkünfte im Sinn des § 2 Abs. 1, 2 und 5a des Einkommensteuergesetzes jedes Haushaltsangehörigen. ²Ein Ausgleich mit negativen Einkünften aus anderen Einkunftsarten und mit negativen Einkünften des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

(2) ¹Zum Jahreseinkommen gehören auch steuerfreie, nicht steuerbare und andere bei der Summe der positiven Einkünfte nicht berücksichtigte Einnahmen für die Bestreitung des Lebensunterhalts. ²Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Einnahmen nach Satz 1 zu bestimmen.

(3) Für die Leistung von

1. Steuern vom Einkommen,
2. laufenden Beiträgen zu einer Kranken- und Pflegeversicherung sowie
3. laufenden Beiträgen zu einer Lebensversicherung oder einer Versicherung zur Altersversorgung

wird von dem auf Grund der Abs. 1 und 2 ermittelten Betrag ein pauschaler Abzug in Höhe von jeweils zehn v. H. vorgenommen.

Art. 7

Zeitraum für die Ermittlung des Jahreseinkommens

¹Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens ist das Einkommen zugrunde zu legen, das innerhalb der letzten zwölf Monate vor dem Monat der Antragstellung erzielt worden ist. ²Hat sich in diesem Zeitraum das monatliche Einkommen auf Dauer geändert, ist das Zwölfwache des geänderten monatlichen Einkommens unter Hinzurechnung jahresbezogener Leistungen zugrunde zu legen. ³Satz 2 gilt entsprechend, wenn eine solche Änderung innerhalb von zwölf Monaten ab dem

Monat der Antragstellung zu erwarten ist; Änderungen, deren Beginn oder Ausmaß nicht ermittelt werden können, bleiben außer Betracht. ⁴Bei Einkünften, deren Höhe mit einer Gewinnermittlung gemäß § 4 des Einkommensteuergesetzes festgestellt wird, ist das Einkommen zugrunde zu legen, das im Kalenderjahr vor dem Monat der Antragstellung erzielt worden ist.

Zweiter Teil

Förderung

Art. 8

Fördergrundsätze

Bei der Förderung sind insbesondere zu berücksichtigen

1. die regionalen und örtlichen wohnungswirtschaftlichen Verhältnisse,
2. die besonderen Anforderungen des zu versorgenden Personenkreises, insbesondere die Anforderungen des barrierefreien Bauens für Personen, die infolge von Alter, Behinderung oder Krankheit dauerhaft oder vorübergehend in ihrer Mobilität eingeschränkt sind,
3. die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen sowie ausgewogener Siedlungsstrukturen,
4. der sparsame Umgang mit Grund und Boden, die ökologischen Anforderungen an den Bau von Wohnraum und die Anforderungen Kosten sparenden und Ressourcen schonenden Bauens,
5. Maßnahmen, die im Zusammenhang mit städtebaulichen Erneuerungsmaßnahmen stehen,
6. der Beitrag des genossenschaftlichen Wohnens zur Erreichung der Ziele der Wohnraumförderung,
7. die Vermeidung nicht gerechtfertigter Wohnkostenentlastungen,
8. besondere Ansätze zur Weiterentwicklung nachhaltiger Wohnraumversorgung.

Art. 9

Berücksichtigung kommunaler Belange

¹Bei der Förderung sollen die wohnungswirtschaftlichen Belange der Gemeinden berücksichtigt werden; dies gilt insbesondere, wenn sich eine Gemeinde an der Förderung beteiligt. ²Die zuständige Stelle kann bei der Förderung ein von einer Gemeinde beschlossenes Konzept zur sozialen Wohnraumversorgung zugrunde legen. ³Sätze 1 und 2 gelten auch für Gemeindeverbände.

Art. 10

Gegenstände und Empfänger der Förderung

- (1) Gegenstände der Förderung sind der Wohnungs-

bau, der Erwerb von Wohnraum, die Modernisierung sowie die Einräumung von Belegungs- und Mietbindungen an bestehendem Wohnraum.

(2) ¹Empfänger ist bei der Förderung

1. des Wohnungsbaus und der Modernisierung der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der Nießbraucher,
2. des Erwerbs von Wohnraum der Erwerber,
3. der Einräumung von Belegungs- und Mietbindungen an bestehendem Wohnraum der Eigentümer oder der sonst hierzu Berechtigte.

²Der Empfänger muss die Gewähr dafür bieten, dass der Förderzweck erreicht wird.

Art. 11

Einkommensgrenze

¹In der Förderentscheidung dürfen als Einkommensgrenze höchstens bestimmt werden

- | | |
|-----------------------------------|-----------|
| 1. für einen Einpersonenhaushalt | 19 000 €, |
| 2. für einen Zweipersonenhaushalt | 29 000 €, |

zuzüglich für jede weitere zum Haushalt rechnende Person 6 500 €;

maßgeblich ist das Gesamteinkommen. ²Die Einkommensgrenze nach Satz 1 erhöht sich für jedes zum Haushalt gehörende Kind im Sinn des § 32 Abs. 1 bis 5 des Einkommensteuergesetzes um weitere 1 000 €. ³Gleiches gilt, wenn die Geburt eines Kindes oder mehrerer Kinder auf Grund einer bestehenden Schwangerschaft zu erwarten ist.

Art. 12

Größe des Wohnraums

¹Die Größe des Wohnraums muss entsprechend seiner Zweckbestimmung angemessen sein. ²Dabei ist den Besonderheiten bei baulichen Maßnahmen in bestehendem Wohnraum sowie besonderen persönlichen oder beruflichen Bedürfnissen des Haushalts, insbesondere von älteren Menschen oder Menschen mit Behinderung, Rechnung zu tragen.

Art. 13

Förderentscheidung

(1) ¹Die zuständige Stelle kann die Förderung schriftlich durch Förderbescheid oder vertraglich gewähren (Förderentscheidung). ²Im Förderbescheid bestimmte Bindungen wirken gegen den Rechtsnachfolger. ³Im Übrigen trifft die Förderentscheidung die für die jeweilige Förderung erforderlichen Bestimmungen, insbesondere über Ziel und Gegenstand der Förderung, Art, Höhe, Dauer, Verzinsung und Tilgung der Fördermittel, Art und Dauer der Bindungen sowie Rechtsfolgen eines Eigentumswechsels an dem geförderten Objekt. ⁴Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Die Bindungen werden bestimmt bei der

1. Mietwohnraumförderung als Belegungs- und Mietbindungen nach Maßgabe von Art. 14 Abs. 1, Art. 15 Abs. 1 und 2 sowie Art. 16 Abs. 1 bis 5; dabei können Bindungen außer an gefördertem Wohnraum ganz oder zum Teil an nicht gefördertem Wohnraum begründet werden,
2. Eigenwohnraumförderung als Belegungsbindungen nach Maßgabe des Art. 16 Abs. 6,
3. Modernisierungsförderung an Mietwohnraum als Miet- und Belegungsbindungen nach Maßgabe von Art. 15 Abs. 3 sowie Art. 16 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 2 und 3, Abs. 3 und 4 oder zusätzlich als Belegungsbindungen nach Art. 14 Abs. 1 sowie Art. 16 Abs. 2 und 5, an Eigenwohnraum als Belegungsbindungen nach Maßgabe des Art. 16 Abs. 6.

Dritter Teil

Bindungen

Art. 14

Überlassung von Mietwohnraum

(1) ¹Der Vermieter darf Wohnraum nach Maßgabe der Förderentscheidung nur einem Wohnungssuchenden überlassen, dessen Wohnberechtigung sich aus einem vom Wohnungssuchenden vorgelegten Wohnberechtigungsschein oder einer Benennung durch die zuständige Stelle ergibt. ²In der Förderentscheidung kann die Benennung eines oder mehrerer Wohnungssuchender bestimmt werden.

(2) Antragsberechtigt sind Wohnungssuchende, die sich nicht nur vorübergehend im Bundesgebiet aufhalten und rechtlich und tatsächlich in der Lage sind, für ihren Haushalt auf längere Dauer einen Wohnsitz als Mittelpunkt der Lebensbeziehungen zu begründen und dabei einen selbstständigen Haushalt zu führen.

(3) ¹Die zuständige Stelle erteilt einen befristet geltenden Wohnberechtigungsschein, wenn der Haushalt die in Art. 11 genannte Einkommensgrenze nicht überschreitet. ²Die Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins für bestimmten Wohnraum und eine Benennung setzen voraus, dass der Haushalt die nach der Förderentscheidung maßgebliche Einkommensgrenze einhält, die Größe des Wohnraums angemessen ist und ein Vorbehalt in der Förderentscheidung zugunsten bestimmter Haushalte beachtet wird. ³Die zuständige Stelle kann abweichen von der

1. Einkommensgrenze, um eine besondere Härte für den Wohnungssuchenden zu vermeiden oder wenn der Wohnungssuchende anderen geförderten Wohnraum freimacht,
2. Größe des Wohnraums zur Berücksichtigung besonderer persönlicher oder beruflicher Bedürfnisse oder zur Vermeidung besonderer Härten.

⁴Die zuständige Stelle lehnt den Antrag ab, wenn die Überlassung des Wohnraums auch bei Einhaltung der maßgeblichen Einkommensgrenze offensichtlich nicht gerechtfertigt wäre.

Art. 15

Mietbindung

(1) ¹Der Vermieter darf Wohnraum nicht gegen eine höhere als in der Förderentscheidung festgelegte höchstzulässige Miete überlassen; er darf zusätzlich eine Leistung zur Abgeltung von Betriebskosten nach den allgemeinen mietrechtlichen Vorschriften verlangen. ²Die Bestimmungen der Förderentscheidung zur Mietbindung dürfen nicht zum Nachteil des Mieters von den allgemeinen mietrechtlichen Vorschriften abweichen.

(2) ¹Die Bestimmungen der Förderentscheidung zur Mietbindung sind im Mietvertrag anzugeben; der Mieter kann sich gegenüber dem Vermieter auf diese Bestimmungen berufen. ²Der Vermieter kann die Miete bis zur höchstzulässigen Miete nach Maßgabe der Förderentscheidung und den allgemeinen mietrechtlichen Vorschriften erhöhen. ³Von Abs. 1 Satz 1 sowie von den Sätzen 1 und 2 zum Nachteil des Mieters abweichende Vereinbarungen sind unwirksam.

(3) Abs. 1 sowie Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2, Sätze 2 und 3 gelten entsprechend für eine Mieterhöhung auf Grund von Modernisierung.

Art. 16

Sicherung der Zweckbestimmung

(1) ¹Mietwohnraum darf vorbehaltlich des Satzes 2 nur zur Vermietung genutzt werden. ²Die zuständige Stelle erteilt die Genehmigung

1. zur Selbstnutzung in entsprechender Anwendung des Art. 14 Abs. 3,
2. zum Leerstehenlassen, wenn und solange eine Vermietung nicht möglich ist und dem Förderzweck nicht auf andere Weise entsprochen werden kann; einer Genehmigung bedarf es nicht, wenn der Wohnraum weniger als drei Monate leer steht,
3. nach Ermessen, wenn Wohnraum aus überwiegendem öffentlichen oder privaten berechtigten Interesse anderen als Wohnzwecken zugeführt oder entsprechend baulich geändert werden soll; die zuständige Stelle kann einen angemessenen Geldausgleich oder die Einräumung von Bindungen mit insgesamt gleichem Wert an anderem Wohnraum verlangen.

(2) ¹Der Verfügungsberechtigte hat der zuständigen Stelle die Bezugsfertigkeit oder das Freiwerden unverzüglich schriftlich anzuzeigen und den voraussichtlichen Zeitpunkt mitzuteilen. ²Wird Wohnraum an einen nicht berechtigten Wohnungssuchenden vermietet, hat der Vermieter auf Verlangen der zuständigen Stelle das Mietverhältnis zu beenden; die zuständige Stelle kann von dem Mieter die Räumung der Wohnung verlangen, sofern das Mietverhältnis nicht alsbald beendet werden kann.

(3) Der Förderempfänger hat sich der sofortigen Vollstreckung aus einer vertraglichen Förderentscheidung zu unterwerfen.

(4) Soweit dies zur Sicherung der Zweckbestimmung des Wohnraums und der sonstigen Bestimmun-

gen der Förderentscheidung erforderlich ist, sind der Verfügungsberechtigte und die Parteien des Mietvertrags verpflichtet, der zuständigen Stelle auf Verlangen Auskunft zu erteilen, Einsicht in ihre Unterlagen zu gewähren und die Besichtigung von Grundstücken, Gebäuden und Wohnraum zu gestatten; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes und Art. 106 Abs. 3 der Verfassung) wird eingeschränkt.

(5) ¹Der Verfügungsberechtigte hat der zuständigen Stelle die Veräußerung von Wohnraum und die Begründung von Wohneigentum unverzüglich schriftlich mitzuteilen. ²Solange Wohnraum gebunden ist, darf sich der Erwerber des Wohnraums, an dem nach Überlassung an einen Mieter Eigentum begründet worden ist, gegenüber dem Mieter auf berechnete Interessen an der Beendigung des Mietverhältnisses im Sinn des § 573 Abs. 2 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht berufen; im Übrigen bleibt § 577a Abs. 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs unberührt.

(6) Abs. 1 Satz 2 Nrn. 2 und 3, Abs. 2 Satz 1 sowie die Abs. 3 und 4 gelten entsprechend für Eigenwohnraum.

Art. 17

Dauer der Bindungen

(1) ¹Bei der Förderung mit Darlehen trifft die Förderentscheidung Bestimmungen zur Dauer der Bindungen auch für den Fall vorzeitiger vollständiger Rückzahlung. ²Für den Fall der Rückforderung wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Förderentscheidung bleiben die Bindungen bestehen bei

1. Darlehen nach Kündigung bis zu dem in der Förderentscheidung bestimmten Ende der Bindungsdauer, längstens jedoch bis zum Ablauf des zehnten Kalenderjahres nach dem Jahr der Rückzahlung,
2. Zuschüssen längstens bis zum Ablauf des zehnten Kalenderjahres nach dem Jahr der Rückzahlung.

³Im Fall der Zwangsversteigerung enden die Bindungen bei

1. Darlehen zu dem in der Förderentscheidung bestimmten Zeitpunkt, spätestens jedoch mit dem Ablauf des dritten Kalenderjahres nach dem Kalenderjahr, in dem der Zuschlag erteilt worden ist und die auf Grund der Darlehensförderung begründeten Grundpfandrechte mit dem Zuschlag erloschen sind,
2. Zuschüssen mit dem Zuschlag.

(2) Der Verfügungsberechtigte hat auf Verlangen dem Mieter oder einem Wohnungssuchenden schriftlich Auskunft über die Dauer der Bindungen zu geben; abweichende Vereinbarungen zum Nachteil des Mieters sind unwirksam.

Art. 18

Freistellung und Entlassung aus den Bindungen

(1) ¹Die zuständige Stelle kann den Verfügungsberechtigten befristet von Belegungsbindungen nach Art. 14 und Art. 16 Abs. 1 und 6 freistellen, soweit

1. ein überwiegendes öffentliches Interesse an diesen nicht mehr besteht oder
2. auf Grund eines überwiegenden öffentlichen Interesses, insbesondere an der Schaffung oder Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen oder eines überwiegenden berechtigten privaten Interesses, ein Festhalten an diesen nicht geboten ist

und der Verfügungsberechtigte der zuständigen Stelle einen angemessenen Ausgleich leistet. ²Bei einer Freistellung nach Satz 1 Nr. 1 oder auf Grund eines überwiegenden öffentlichen Interesses nach Satz 1 Nr. 2 kann von einem Ausgleich abgesehen werden.

(2) ¹Die zuständige Stelle kann den Verfügungsberechtigten aus den Bindungen entlassen, wenn

1. dies der Schaffung oder Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen dient oder aus anderem überwiegenden öffentlichen Interesse geboten ist und
2. der Verfügungsberechtigte an anderem Wohnraum Bindungen von insgesamt gleichem Wert für die Zeit ab der Entlassung aus den Bindungen einräumt.

²Dingliche Rechte können unter Aufhebung der Sicherung am Grundstück des bisherigen Wohnraums auch neu begründet werden. ³Mit dem Zeitpunkt der Entlassung aus den Bindungen gilt der andere Wohnraum als geförderter Wohnraum.

Art. 19

Besondere Wohnformen

(1) Bei der Förderung besonderer Wohnformen kann zur Erreichung des besonderen Förderzwecks von Art. 4, 10 bis 16 abgewichen werden; dies gilt insbesondere für Wohnraum für Studierende, ältere Menschen und Menschen mit Behinderung sowie für Wohngemeinschaften zur gegenseitigen Unterstützung im Alter oder bei Hilfebedürftigkeit und betreute Wohngemeinschaften.

(2) Soll geförderter Wohnraum zur Erreichung eines besonderen Zwecks im Sinn des Abs. 1 genutzt werden, kann die zuständige Stelle von der Förderentscheidung und von Art. 4, 14 bis 16 abweichende Bestimmungen treffen.

Vierter Teil

Ergänzungs- und Schlussvorschriften

Art. 20

Wohnungsfürsorge

Bei der Vergabe von Fördermitteln für Wohnungen, die für Angehörige des öffentlichen Dienstes oder ähnlicher Personengruppen aus öffentlichen Haushalten unter Vereinbarung eines Wohnungsbesetzungsrechts unmittelbar oder mittelbar zur Verfügung gestellt werden (Wohnungsfürsorgemittel), findet Art. 15 Abs. 1 und 2 entsprechend Anwendung.

Art. 21

Datenschutz

(1) Soweit dies zur Sicherung der Zweckbestimmung von Wohnraum und der sonstigen Bestimmungen der Förderentscheidung erforderlich ist, erhebt, verarbeitet und nutzt die zuständige Stelle Daten über den Wohnraum, seine Nutzung und die Bindungen, den Verfügungsberechtigten und die Parteien des Mietvertrags.

(2) Soweit dies für die Förderung von Wohnraum oder zur Feststellung der Wohnberechtigung erforderlich ist und begründete Zweifel an der Richtigkeit der Angaben und vorgelegten Nachweise bestehen, haben Finanzbehörden und Arbeitgeber der zuständigen Stelle Auskunft über die Einkommensverhältnisse zu erteilen; vor einem Auskunftsersuchen soll dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

(3) Fördermittel, die in Abhängigkeit vom jeweiligen Haushaltseinkommen des Mieters gewährt werden, können auch dann an den Vermieter ausgezahlt werden, wenn dieser aus den geleisteten Zahlungen Rückschlüsse auf das Haushaltseinkommen ziehen kann.

Art. 22

Maßnahmen bei Verstößen

(1) ¹Für die Zeit des schuldhaften Verstoßes gegen die Vorschriften des Art. 14 Abs. 1, Art. 15 oder Art. 16 Abs. 1, 2 und 5 kann die zuständige Stelle von dem Verfügungsberechtigten, dem Vermieter oder deren Beauftragten für den betroffenen Wohnraum bis zu monatlich ein Zwölftel des rechnerisch auf ein Bindungsjahr bezogenen Nennbetrags der Förderung als Geldleistung erheben. ²Die Bemessung der Geldleistung erfolgt im Übrigen nach dem Wohnwert und der Schwere des Verstoßes. ³Die Geldleistung ist für die Wohnraumförderung einzusetzen. ⁴Wer Wohnraum entgegen Art. 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 zweckentfremdet, hat die Eignung des Wohnraums für Wohnzwecke auf seine Kosten wiederherzustellen.

(2) ¹Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen Art. 14 Abs. 1 Wohnraum einem nicht berechtigten Wohnungssuchenden überlässt,
2. sich entgegen Art. 15 Abs. 1 und 3 Leistungen für die Überlassung von Wohnraum gewähren lässt,
3. entgegen Art. 16 Abs. 1 Wohnraum ohne Genehmigung selbst nutzt, mindestens drei Monate leer stehen lässt oder anderen als Wohnzwecken zuführt oder entsprechend baulich ändert oder
4. Wohnraum veräußert und dies oder die Begründung von Wohneigentum entgegen Art. 16 Abs. 5 nicht unverzüglich der zuständigen Stelle mitteilt.

²Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Satzes 1 Nr. 4 mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro, in den Fällen des Satzes 1 Nrn. 1 und 2 sowie bei Selbstnutzung oder Leerstehenlassen in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 mit einer Geldbuße

bis zu zehntausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro geahndet werden. ³Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend, soweit die dort genannten Vorschriften auf Grund der Eigenwohnraum- oder Modernisierungsförderung Anwendung finden.

Art. 23

Zuständige Stellen

Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zuständigen Stellen zur Durchführung dieses Gesetzes zu bestimmen.

Art. 24

Überleitungsregelungen

(1) ¹Die Vorschriften dieses Gesetzes finden entsprechend auf Wohnraum Anwendung, der nach dem Wohnraumförderungsgesetz vom 13. September 2001 (BGBl I S. 2376), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 13 des Gesetzes vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748), gefördert worden ist; nach dem Wohnraumförderungsgesetz vor dem 1. Mai 2007 wirksam gewordene Entscheidungen und sonstige Maßnahmen gelten weiter. ²Bindungsrechtliche Verfahren nach dem Wohnraumförderungsgesetz, die vor dem 1. Mai 2007 eingeleitet worden sind, werden nach den bisher geltenden Vorschriften abgeschlossen.

(2) ¹Folgende Vorschriften des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung sind weiter anzuwenden:

1. auf nach den §§ 42 bis 45 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes bewilligte Darlehen für die Bilanzierung von Aufwendungsdarlehen und Annuitätsdarlehen § 42 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 88 Abs. 3 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes, für Zinserhöhungen und erstmalige Verzinsungen § 44 Abs. 2 und 3 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes, für Tilgungserhöhungen § 44 Abs. 4 Sätze 2 und 3 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes, für Kündigungen § 44 Abs. 5 Sätze 2 und 3 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes, für die Bewilligung eines Zusatzdarlehens bei Kaufeigenheimen, Trägerkleinsiedlungen und Kaufeigentumswohnungen § 45 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2, Abs. 6 Satz 4 und Abs. 7 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes, für die Rückzahlung eines Familienzusatzdarlehens § 45 Abs. 8 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes,
2. auf nach § 87a des Zweiten Wohnungsbaugesetzes bewilligte Wohnungsfürsorgemittel § 87a des Zweiten Wohnungsbaugesetzes; § 87a Abs. 5 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes gilt, soweit auf § 18a des Wohnungsbindungsgesetzes verwiesen wird, nicht für Darlehen aus Wohnungsfürsorgemitteln des Freistaates Bayern,
3. auf nach § 88 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes bewilligte Aufwendungsdarlehen und -zuschüsse § 88b Abs. 2 bis 4 und § 88c des Zweiten Wohnungsbaugesetzes und für die Ausweisung eines Aufwendungsdarlehens in der Bilanz § 88 Abs. 3 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes,

4. auf nach § 88e des Zweiten Wohnungsbaugesetzes bewilligte einkommensorientierte Förderung § 88e Abs. 2, 3 und 5 Satz 2 Nr. 1 und § 88f Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes.

²Für die Sicherung der Zweckbestimmung von Wohnungen, die nach den §§ 87a, 87b, 88, 88d und 88e des Zweiten Wohnungsbaugesetzes gefördert worden sind, finden an Stelle des § 88f des Zweiten Wohnungsbaugesetzes Art. 16 Abs. 4 und 5 Satz 1 sowie Art. 21 Anwendung. ³Bei nach §§ 88 bis 88d des Zweiten Wohnungsbaugesetzes geförderten Wohnungen finden für die Einkommensermittlung die Art. 4 bis 7 Anwendung; ist in der Förderentscheidung Bezug genommen auf § 25 Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes, findet an dessen Stelle die Einkommensgrenze des Art. 5 des Bayerischen Wohnungsbindungsgesetzes Anwendung. ⁴Auf der Grundlage des Zweiten Wohnungsbaugesetzes wirksame Entscheidungen und sonstige Maßnahmen gelten weiter.

Art. 25

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 2007 in Kraft.

München, den 10. April 2007

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

Gesetz zur Umsetzung der Föderalismusreform im Wohnungswesen

Vom 10. April 2007

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

2330-3-I

Gesetz zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen in Bayern (Bayerisches Wohnungsbindungsgesetz – BayWoBindG)

Das Gesetz zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen (Wohnungsbindungsgesetz – WoBindG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2001 (BGBl I S. 2404), zuletzt geändert durch Art. 87 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl I S. 2407), ausgenommen die §§ 18e, 22 und 30, gilt als Landesgesetz mit folgenden Maßgaben:

1. Die Überschrift des Gesetzes erhält folgende Fassung:

„Gesetz zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen in Bayern (Bayerisches Wohnungsbindungsgesetz – BayWoBindG)“

2. Das Wort „Abschnitt“ in den Überschriften wird jeweils durch das Wort „Teil“ ersetzt.
3. Die Bezeichnung „§“ über den Überschriften der Vorschriften wird jeweils durch die Bezeichnung „Art.“ ersetzt.
4. Soweit in den Vorschriften auf Paragrafen dieses Gesetzes Bezug genommen wird, wird die Bezeichnung „§“ jeweils durch die Bezeichnung „Art.“ ersetzt.
5. Art. 1 erhält folgende Fassung:

„Art. 1

Anwendungsbereich

¹Dieses Gesetz ist auf Wohnungen, für die öffentliche Mittel im Sinn des § 3 des Ersten Wohnungsbaugesetzes oder im Sinn des § 6 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes eingesetzt worden sind, anzuwenden. ²Dies gilt auch für Wohnungen, für die

1. ein Darlehen oder ein Zuschuss aus Wohnungs-

fürsorgemitteln nach § 87a Abs. 1 Satz 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes bewilligt worden ist, nach Maßgabe des § 87a des Zweiten Wohnungsbaugesetzes,

2. ein Aufwendungszuschuss oder ein Aufwendungsdarlehen nach § 88 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes bewilligt worden ist, nach Maßgabe des § 88b Abs. 3 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes.“

6. Art. 2 wird aufgehoben.

7. Art. 3 erhält folgende Fassung:

„Art. 3

Zuständige Stellen

Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zuständigen Stellen zur Durchführung dieses Gesetzes zu bestimmen.“

8. Art. 4 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) ¹Wenn der Inhaber des Wohnberechtigungsscheins oder der entsprechend Berechtigte aus der Wohnung ausgezogen ist, darf der Verfügungsberechtigte die Wohnung den zum Haushalt rechnenden Personen im Sinn des Art. 4 des Bayerischen Wohnraumförderungsgesetzes (BayWoFG) nur nach Maßgabe der Abs. 1 bis 6 zum Gebrauch überlassen. ²Die Wohnung darf auch ohne Übergabe eines Wohnberechtigungsscheins zum Gebrauch überlassen werden,

1. wenn der Ehegatte in der Wohnung verbleibt,
2. nach dem Tod des Inhabers des Wohnberechtigungsscheins den Personen, die nach § 563 Abs. 1 bis 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in das Mietverhältnis eingetreten sind.“

9. Art. 5 erhält folgende Fassung:

„Art. 5

Erteilung des Wohnberechtigungsscheins

(1) ¹Der Wohnberechtigungsschein wird in entsprechender Anwendung der Art. 4 bis 7 sowie des Art. 14 Abs. 2 und 3 BayWoFG erteilt. ²Die Einkommensgrenze beträgt

1. für einen Einpersonenhaushalt 12 000 €,

2. für einen Zweipersonenhaushalt 18 000 €,
 zuzüglich für jede weitere
 zum Haushalt rechnende Person 4 100 €;

maßgeblich ist das Gesamteinkommen. ³Die Einkommensgrenze nach Satz 1 erhöht sich für jedes zum Haushalt gehörende Kind im Sinn des § 32 Abs. 1 bis 5 des Einkommensteuergesetzes um weitere 500 €. ⁴Gleiches gilt, wenn die Geburt eines Kindes oder mehrerer Kinder auf Grund einer bestehenden Schwangerschaft zu erwarten ist.

(2) Für Gebiete mit erhöhtem Wohnungsbedarf (Art. 5a) kann die zuständige Stelle abweichend von Abs. 1 allgemein oder für bestimmte Arten von Haushalten eine höhere Einkommensgrenze, höchstens jedoch bis zu den in Art. 11 BayWoFG genannten Beträgen, bestimmen.“

10. Art. 5a wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, für Gebiete mit erhöhtem Wohnungsbedarf durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass der Verfügungsberechtigte eine frei oder bezugsfertig werdende Wohnung nur einem von der zuständigen Stelle benannten Wohnungsuchenden zum Gebrauch überlassen darf.“

- b) In Satz 2 wird die Zahl „drei“ durch die Zahl „fünf“ ersetzt.

11. Art. 7 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Freistellung, Entlassung aus den Bindungen, Sicherung der Zweckbestimmung, besondere Wohnformen“

- b) In Abs. 1 werden die Worte „§ 30 des Wohnraumförderungsgesetzes“ durch die Worte „Art. 18 Abs. 1 BayWoFG“ ersetzt.

- c) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die zuständige Stelle kann den Verfügungsberechtigten in entsprechender Anwendung des Art. 18 Abs. 2 BayWoFG aus den Bindungen entlassen.“

- d) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „§ 27 Abs. 7 des Wohnraumförderungsgesetzes“ durch die Worte „Art. 16 Abs. 1 BayWoFG“ ersetzt.

- bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Art. 16 Abs. 4 und 5 sowie Art. 21 BayWoFG gelten entsprechend.“

- e) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Art. 19 Abs. 2 BayWoFG gilt entsprechend.“

12. Art. 18a wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „landesrechtliche Regelung in einem Gesetz oder einer Verordnung der Landesregierung“ durch die Worte „Rechtsverordnung des Staatsministeriums des Innern“ ersetzt.

- b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Die Landesregierungen stellen“ durch die Worte „Das Staatsministerium des Innern stellt“ ersetzt.

13. In Art. 18b Abs. 1 werden die Worte „Die für das Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen obersten Landesbehörden treffen“ durch die Worte „Das Staatsministerium des Innern trifft“ ersetzt.

14. In Art. 18c Abs. 2 werden die Worte „Die für das Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen obersten Landesbehörden treffen“ durch die Worte „Das Staatsministerium des Innern trifft“ ersetzt.

15. Art. 18d erhält folgende Fassung:

„Art. 18d

Entsprechende Anwendung
für Wohnungsfürsorgemittel

Art. 18a gilt für Darlehen, die nach § 87a Abs. 1 Satz 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes aus Wohnungsfürsorgemitteln des Freistaates Bayern bewilligt worden sind, sinngemäß mit der Maßgabe, dass Zinserhöhungen durch eine Rechtsverordnung des Staatsministeriums der Finanzen bestimmt werden.“

16. Art. 18f wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „oder der Herabsetzung der Zins- und Tilgungsbeihilfen oder der Zuschüsse zur Deckung der laufenden Aufwendungen“ gestrichen und wird „18e“ durch „18c“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 wird „18e“ durch „18c“ ersetzt.

- b) In Abs. 2 wird „18e“ durch „18c“ ersetzt.

17. Art. 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „§ 27 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Wohnraumförderungsgesetzes“ durch die Worte „Art. 16 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 und 2 BayWoFG“ ersetzt.

- b) In Abs. 2 werden die Worte „§ 27 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Wohnraumförderungsgesetzes“ durch die Worte „Art. 16 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 und 2 BayWoFG“ ersetzt.

18. Art. 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 werden die Worte „§ 27 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 des Wohnraumförderungsgesetzes“ durch die Worte „Art. 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BayWoFG“ ersetzt.

b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die zuständige Stelle hat die nach Abs. 1 eingezogenen Geldleistungen an die vom Staatsministerium des Innern bestimmte Stelle abzuführen; sie sind für die Wohnraumförderung einzusetzen.“

19. Art. 26 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 werden die Worte „§ 2 in Verbindung mit § 32 Abs. 3 Satz 1 des Wohnraumförderungsgesetzes“ durch die Worte „Art. 7 Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit Art. 16 Abs. 5 Satz 1 BayWoFG“ ersetzt.

bb) Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. entgegen Art. 7 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 oder 2 BayWoFG eine Wohnung selbst nutzt oder mindestens drei Monate leer stehen lässt,“

cc) In Nr. 5 werden die Worte „§ 27 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 des Wohnraumförderungsgesetzes“ durch die Worte „Art. 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BayWoFG“ ersetzt.

b) In Abs. 2 wird das Wort „fünzigtausend“ durch das Wort „einhunderttausend“ ersetzt.

c) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Art. 25 Abs. 4 gilt entsprechend.“

20. Art. 28 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Absatzbezeichnung entfällt.

bb) In Satz 1 werden die Worte „Die Landesregierungen werden“ durch die Worte „Das Staatsministerium des Innern wird“ ersetzt.

b) Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

21. In Art. 29 werden nach den Worten „Art. 13 des Grundgesetzes“ ein Komma und die Worte „Art. 106 Abs. 3 der Verfassung“ eingefügt.

22. Es werden folgende Art. 31, 32 und 33 angefügt:

„Art. 31

Überleitungsregelungen

(1) ¹Wirksame Entscheidungen und sonstige Maßnahmen, die auf der Grundlage des Wohnungsbindungsgesetzes ergangen sind, gelten weiter. ²Verfahren nach dem Wohnungsbindungsgesetz, die vor dem 1. Mai 2007 eingeleitet worden sind, werden nach den bisher geltenden Vorschriften abgeschlossen.

(2) ¹Bis zum Erlass von Vorschriften nach Art. 28

finden nach Maßgabe des Art. 1 für Verfahren nach diesem Gesetz entsprechend Anwendung:

1. die Verordnung über die Ermittlung der zulässigen Miete für preisgebundene Wohnungen (Neubaumietenverordnung 1970 – NMV 1970) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1990 (BGBl I S. 2204), zuletzt geändert durch Art. 4 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl I S. 2346),

2. die Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen nach dem Zweiten Wohnungsbau-gesetz (Zweite Berechnungsverordnung – II. BV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1990 (BGBl I S. 2178), zuletzt geändert durch Art. 3 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl I S. 2346), mit der Maßgabe, dass der Ermittlung der Betriebskosten (§ 27 Abs. 1 Satz 2) ab dem Erlass von Vorschriften auf der Grundlage des § 556 Abs. 1 Satz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs jeweils diese Vorschriften zugrunde zu legen sind.

²Abs. 1 gilt entsprechend.

Art. 32

Überprüfungsklausel

¹Art. 5 Abs. 2 gilt befristet bis zum 30. April 2010. ²Die Staatsregierung berichtet dem Bayerischen Landtag rechtzeitig vor dem Fristablauf, ob diese Regelung sich bewährt hat und als dauerhafte Regelung aufrechterhalten werden soll.

Art. 33

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 2007 in Kraft.“

§ 2

Änderung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen in Bayern

Das Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen in Bayern (BayAFWoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1995 (GVBl S. 806, BayRS 2330-18-I), zuletzt geändert durch §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 25. Juli 2002 (GVBl S. 329), wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 2 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt.

bb) Es wird folgende Nr. 3 angefügt:

„3. Wohnraum handelt, der auf Grund einer nach dem Bayerischen Wohnungsbindungsgesetz erteilten Bescheinigung

über die Wohnberechtigung genutzt wird.“

b) In Abs. 4a werden nach den Worten „§ 30 des Wohnraumförderungsgesetzes“ die Worte „oder nach dem Bayerischen Wohnungsbindungsgesetz“ eingefügt.

c) Abs. 14 Satz 6 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„⁶Das nach der Absetzung der pauschalen Zuweisung verbleibende Aufkommen aus den Ausgleichszahlungen ist laufend zur Wohnraumförderung nach dem Bayerischen Wohnraumförderungsgesetz sowie zur Finanzierung der auf der Grundlage des Zweiten Wohnungsbaugesetzes und des Wohnraumförderungsgesetzes bewilligten Förderungen in den Gebieten, in denen es erzielt wird, zu verwenden, und zwar insbesondere für Familien mit Kindern, Alleinerziehende, junge Ehepaare, ältere Menschen und Menschen mit Behinderung.“

2. Art. 7 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.

b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft.“

c) Es werden folgende Abs. 2 und 3 angefügt:

„(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2007 treten außer Kraft:

1. die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen in Bayern (DVAFWoG) vom 2. Dezember 1997 (GVBl S. 788, BayRS 2330-16-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Mai 2004 (GVBl S. 174),

2. die Verordnung über die Abgeltung des Verwaltungsaufwands beim Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen vom 7. Dezember 1994 (GVBl S. 1072, BayRS 2330-18-1-I), zuletzt geändert durch § 14 der Verordnung vom 28. März 2001 (GVBl S. 174).

(3) Verpflichtungen zu Leistungen für Zeiträume nach dem 31. Dezember 2007 werden mit Ablauf des 31. Dezember 2007 unwirksam.“

§ 3

Änderung des Meldegesetzes

Art. 3 Abs. 2 Nr. 9 des Gesetzes über das Meldewesen (Meldegesetz – MeldeG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 990, BayRS 210-3-I) erhält folgende Fassung:

„9. für die Mitwirkung bei der Erfüllung von Aufgaben nach dem Wohnungsbindungsrecht, dem Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen und dem Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen in Bayern die Tatsache, dass der Einwohner in einer nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz, nach dem Wohnraumförderungsgesetz oder nach dem Bayerischen Wohnraumförderungsgesetz geförderten und noch gebundenen Wohnung wohnt,“.

§ 4

Änderung des Bayerischen Landesbank-Gesetzes

In Art. 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Bayerische Landesbank (Bayerisches Landesbank-Gesetz – BayLBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 2003 (GVBl S. 54, ber. S. 316, BayRS 762-6-F), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 22. Dezember 2006 (GVBl S. 1056), wird das Wort „Soziale“ gestrichen.

§ 5

Aufhebung von Rechtsvorschriften

Die Verordnung zur Durchführung des Wohnraumförderungsgesetzes (DVWoFG) vom 7. Mai 2002 (GVBl S. 199, ber. S. 228, BayRS 2330-32-1-I) und die Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbindungsrechts (DVWoBindG) vom 7. Mai 2002 (GVBl S. 194, ber. S. 228, BayRS 2330-4-I), geändert durch § 1 Nr. 83 des Gesetzes vom 7. August 2003 (GVBl S. 497), werden aufgehoben.

§ 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 2007 in Kraft.

§ 7

Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, das Gesetz zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen in Bayern (Bayerisches Wohnungsbindungsgesetz – BayWoBindG) mit neuer Artikelfolge bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

München, den 10. April 2007

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

Gesetz zur Erweiterung und Erprobung von Handlungsspielräumen der Kommunen

Vom 10. April 2007

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

2026-1-S

Gesetz zur Erprobung einer Freistellung ausgewählter Kommunen von der Einhaltung von Rechtsvorschriften (Modellkommunengesetz)

Art. 1

Auswahl von Modellkommunen

Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten nach Maßgaben der nachfolgenden Vorschriften für folgende kommunale Gebietskörperschaften und Landratsämter als Staatsbehörden:

1. kreisangehörige Gemeinden: Gemeinde Deining, Markt Dürrwangen, Gemeinde Elchingen, Markt Gaimersheim, Stadt Iphofen, Markt Reisbach, Stadt Roding, Große Kreisstadt Selb, Markt Weidenberg, Stadt Bad Wörishofen
2. kreisfreie Gemeinden: Stadt Ingolstadt, Stadt Kempten (Allgäu), Stadt Nürnberg, Stadt Rosenheim
3. Landkreise/Landratsämter: Landkreis/Landratsamt Cham, Landkreis/Landratsamt Bayreuth, Landkreis/Landratsamt Dillingen a.d. Donau, Landkreis/Landratsamt Mühldorf a. Inn, Landkreis/Landratsamt Rottal-Inn, Landkreis/Landratsamt Schweinfurt, Landkreis/Landratsamt Unterallgäu, Landkreis/Landratsamt Würzburg, Landkreis/Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge.

Art. 2

Modifizierte Bestimmungen für kreisangehörige Gemeinden

Für die unter Art. 1 Nr. 1 aufgeführten kreisangehörigen Gemeinden sind die nachfolgenden Vorschriften mit den folgenden Modifikationen anzuwenden:

1. Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit
Art. 12 Abs. 2 und Art. 14 Abs. 2 des Gesetzes über

die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sind auf der Grundlage einer Satzung der Gemeinde mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Genehmigungspflicht bei Zweckvereinbarungen, an denen die in Art. 1 Nr. 1 genannten Gemeinden beteiligt sind, die Pflicht tritt, den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung der Zweckvereinbarung anzuzeigen.

2. Denkmalschutzgesetz

Das Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler (Denkmalschutzgesetz – DSchG) ist auf der Grundlage einer Verordnung der Gemeinde mit folgender Maßgabe anzuwenden:

In Ergänzung zu Art. 15 Abs. 1 DSchG gilt eine Erlaubnis nach den Abschnitten II bis IV DSchG als erteilt, wenn nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags bei der zuständigen Behörde anders entschieden wird. Die zuständige Behörde kann durch Bescheid, der innerhalb der Frist nach Satz 1 bekannt gegeben werden muss, die Frist einmalig um bis zu drei Monate verlängern.

3. Bayerisches Personalvertretungsgesetz

Das Bayerische Personalvertretungsgesetz (BayPVG) ist auf der Grundlage einer Satzung der Gemeinde mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

- a) An die Stelle des „Kalenderhalbjahres“ in Art. 49 Abs. 1 BayPVG tritt das „Kalenderjahr“.
- b) Im Fall des Art. 70 Abs. 5 BayPVG entscheidet die oberste Dienstbehörde auch in den in Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3, 7, 8, 9, 11, 14, Abs. 3 Satz 1 Nrn. 2, 3, Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 BayPVG genannten Fällen abschließend; das Verfahren vor der Einigungsstelle (Art. 71 BayPVG) entfällt.

4. Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz, Schülerbeförderungsverordnung

a) Art. 3 Abs. 4 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) und §§ 2 bis 6 der Verordnung über die Schülerbeförderung (Schülerbeförderungsverordnung – SchBefV) gelten nicht, wenn die Gemeinde durch Satzung die Notwendigkeit und den Umfang der Schülerbeförderung regelt.

b) Macht die Modellkommune von der Möglichkeit gemäß Buchst. a Gebrauch, erhält diese in Abweichung von Art. 10a des Gesetzes über den

Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz - FAG) zu den Kosten der Schülerbeförderung auf dem Schulweg pauschale Zuweisungen. Bei der Bemessung der pauschalen Zuweisungen sind die bisherigen Belastungen der Aufgabenträger angemessen zu berücksichtigen. Die Zuweisungen nach Satz 1 sind dem im Staatshaushalt für die Pauschalzuweisungen für die Beförderungskosten veranschlagten Betrag vorweg zu entnehmen. Die Höhe der pauschalen Zuweisungen an diese Kommunen wird durch Rechtsverordnung der Staatsministerien der Finanzen und des Innern geregelt.

5. Eigenüberwachungsverordnung

§ 5 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung - EÜV) ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass auf der Grundlage eines Beschlusses des Gemeinderats die im Vollzug des Dritten Teils des Anhang 2 EÜV getroffenen Feststellungen nicht in den Jahresbericht aufgenommen werden müssen; der Beschluss ist dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt unverzüglich anzuzeigen.

Art. 3

Modifizierte Bestimmungen für kreisfreie Gemeinden

Für die unter Art. 1 Nr. 2 aufgeführten kreisfreien Gemeinden sind die folgenden Vorschriften mit den nachfolgenden Modifikationen anzuwenden:

1. Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit

Art. 12 Abs. 2 und Art. 14 Abs. 2 KommZG sind auf der Grundlage einer Satzung der Gemeinde mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Genehmigungspflicht bei Zweckvereinbarungen, an denen die in Art. 1 Nr. 2 genannten Gemeinden beteiligt sind, die Pflicht tritt, den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung der Zweckvereinbarung anzuzeigen.

2. Denkmalschutzgesetz

Das Denkmalschutzgesetz ist auf der Grundlage einer Verordnung der Gemeinde mit folgender Maßgabe anzuwenden:

In Ergänzung zu Art. 15 Abs. 1 DSchG gilt eine Erlaubnis nach den Abschnitten II bis IV DSchG als erteilt, wenn nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags bei der zuständigen Behörde anders entschieden wird. Die zuständige Behörde kann durch Bescheid, der innerhalb der Frist nach Satz 1 bekannt gegeben werden muss, die Frist einmalig um bis zu drei Monate verlängern.

3. Bayerisches Personalvertretungsgesetz

Das Bayerische Personalvertretungsgesetz ist auf der Grundlage einer Satzung der Gemeinde mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

- a) An die Stelle des „Kalenderhalbjahres“ in Art. 49 Abs. 1 BayPVG tritt das „Kalenderjahr“.

- b) Im Fall des Art. 70 Abs. 5 BayPVG entscheidet die oberste Dienstbehörde auch in den in Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3, 7, 8, 9, 11, 14, Abs. 3 Satz 1 Nrn. 2, 3, Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 BayPVG genannten Fällen abschließend; das Verfahren vor der Einigungsstelle (Art. 71 BayPVG) entfällt.

4. Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz, Schulwegkostenfreiheitsgesetz, Schülerbeförderungsverordnung

- a) Art. 3 Abs. 4 BaySchFG, Art. 1 bis 3 des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs (Schulwegkostenfreiheitsgesetz - SchKfrG) und §§ 2 bis 6 SchBefV gelten nicht, wenn die Gemeinde durch Satzung die Notwendigkeit und den Umfang der Schülerbeförderung regelt.

- b) Macht die Modellkommune von der Möglichkeit gemäß Buchst. a Gebrauch, erhält diese in Abweichung von Art. 10a FAG zu den Kosten der Schülerbeförderung auf dem Schulweg pauschale Zuweisungen. Bei der Bemessung der pauschalen Zuweisungen sind die bisherigen Belastungen der Aufgabenträger angemessen zu berücksichtigen. Die Zuweisungen nach Satz 1 sind dem im Staatshaushalt für die Beförderungskosten veranschlagten Betrag vorweg zu entnehmen. Die Höhe der pauschalen Zuweisungen an diese Kommunen wird durch Rechtsverordnung der Staatsministerien der Finanzen und des Innern geregelt.

5. Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes

§ 16 Abs. 4 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes (AVBayJG) ist mit folgender Maßgabe anzuwenden:

Nach Anhörung des Jagdbeirats kann die untere Jagdbehörde entscheiden, ob auf die Pflicht zur Vorlage der Trophäen bei den öffentlichen Hegeschauen nach § 16 Abs. 4 Sätze 3 bis 5 AVBayJG oder gänzlich auf die Durchführung der öffentlichen Hegeschauen nach § 16 Abs. 4 AVBayJG verzichtet wird. § 33 Nr. 4 AVBayJG findet dann keine Anwendung.

6. Eigenüberwachungsverordnung

§ 5 EÜV ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass auf der Grundlage eines Beschlusses des Gemeinderats die im Vollzug des Dritten Teils des Anhang 2 EÜV getroffenen Feststellungen nicht in den Jahresbericht aufgenommen werden müssen; der Beschluss ist dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt unverzüglich anzuzeigen.

Art. 4

Modifizierte Bestimmungen für Landkreise und Landratsämter

Für die unter Art. 1 Nr. 3 aufgeführten Landkreise und Landratsämter, auch soweit diese als staatliche Behörde handeln, sind die folgenden Vorschriften mit den nachfolgenden Modifikationen anzuwenden:

1. Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit

Art. 12 Abs. 2 und Art. 14 Abs. 2 KommZG sind auf der Grundlage einer Satzung des Landkreises mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Genehmigungspflicht bei Zweckvereinbarungen, an denen die in Art. 1 Nr. 3 genannten Landkreise beteiligt sind, die Pflicht tritt, den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung der Zweckvereinbarung anzuzeigen.

2. Denkmalschutzgesetz

Das Denkmalschutzgesetz ist auf der Grundlage einer Verordnung der Kreisverwaltungsbehörde mit folgender Maßgabe anzuwenden:

In Ergänzung zu Art. 15 Abs. 1 DSchG gilt eine Erlaubnis nach den Abschnitten II bis IV DSchG als erteilt, wenn nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags bei der zuständigen Behörde anders entschieden wird. Die zuständige Behörde kann durch Bescheid, der innerhalb der Frist nach Satz 1 bekannt gegeben werden muss, die Frist einmalig um bis zu drei Monate verlängern.

3. Bayerisches Personalvertretungsgesetz

Das Bayerische Personalvertretungsgesetz ist für die Beschäftigten des Landkreises auf der Grundlage einer Satzung des Landkreises mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

- a) An die Stelle des „Kalenderhalbjahres“ in Art. 49 Abs. 1 BayPVG tritt das „Kalenderjahr“.
- b) Im Fall des Art. 70 Abs. 5 BayPVG entscheidet die oberste Dienstbehörde auch in den in Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3, 7, 8, 9, 11, 14, Abs. 3 Satz 1 Nrn. 2, 3, Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 BayPVG genannten Fällen abschließend; das Verfahren vor der Einigungsstelle (Art. 71 BayPVG) entfällt.

4. Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz, Schulwegkostenfreiheitsgesetz, Schülerbeförderungsverordnung

- a) Art. 3 Abs. 4 BaySchFG, Art. 1 bis 3 SchKfrG und §§ 2 bis 6 SchBefV gelten nicht, wenn der Landkreis durch Satzung die Notwendigkeit und den Umfang der Schülerbeförderung regelt.
- b) Macht die Modellkommune von der Möglichkeit gemäß Buchst. a Gebrauch, erhält diese in Abweichung von Art. 10a FAG zu den Kosten der Schülerbeförderung auf dem Schulweg pauschale Zuweisungen. Bei der Bemessung der pauschalen Zuweisungen sind die bisherigen Belastungen der Aufgabenträger angemessen zu berücksichtigen. Die Zuweisungen nach Satz 1 sind dem im Staatshaushalt für die Pauschalzuweisungen für die Beförderungskosten veranschlagten Betrag vorweg zu entnehmen. Die Höhe der pauschalen Zuweisungen an diese Kommunen wird durch Rechtsverordnung der Staatsministerien der Finanzen und des Innern geregelt.

5. Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes

§ 16 Abs. 4 AVBayJG ist mit folgender Maßgabe anzuwenden:

Nach Anhörung des Jagdbeirats kann die untere Jagdbehörde entscheiden, ob auf die Pflicht zur Vorlage der Trophäen bei den öffentlichen Hegeschauen nach § 16 Abs. 4 Sätze 3 bis 5 AVBayJG oder gänzlich auf die Durchführung der öffentlichen Hegeschauen nach § 16 Abs. 4 AVBayJG verzichtet wird. § 33 Nr. 4 AVBayJG findet dann keine Anwendung.

6. Bayerisches Bodenschutzgesetz

Werden Untersuchungen oder Planungen nach § 9 Abs. 2 oder § 13 Abs. 1 BBodSchG durch einen Sachverständigen ausgeführt, entfällt deren Prüfung durch die Behörden, sofern nicht von § 13 Abs. 6 Satz 1 BBodSchG Gebrauch gemacht wird. Die im Sanierungsplan festgelegten Sanierungsziele sind Maßstab für die Feststellung des Abschlusses der Sanierung und der Entlassung der Altlastenfläche aus dem Kataster nach Art. 3.

Art. 5

Modifizierte Bestimmungen
des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes
für die Beschäftigten des Staates
in Kreisverwaltungsbehörden

Macht der Landkreis von der Möglichkeit des Art. 4 Nr. 3 Gebrauch, gelten die dort genannten Abweichungen auch für die am Landratsamt tätigen Beschäftigten des Staates.

Art. 6

Besondere Bestimmungen
für Zweck- und Schulverbände

(1) Ist eine der in Art. 1 genannten Modellkommunen Mitglied eines Zweck- oder Schulverbandes, dem Aufgaben übertragen sind, für die Art. 2 Nrn. 4 und 5, Art. 3 Nrn. 4 und 6 sowie Art. 4 Nr. 4 Optionen zur Abweichung von gesetzlichen Vorgaben regeln, so gelten diese Abweichungsoptionen auch für den Zweck- oder Schulverband, soweit alle beteiligten Kommunen hierzu ihr schriftliches Einvernehmen erteilt haben.

(2) ¹Wird im Rahmen von Abs. 1 von den Möglichkeiten der Regelung der Schülerbeförderung entsprechend Art. 2 Nr. 4 Buchst. a, Art. 3 Nr. 4 Buchst. a und Art. 4 Nr. 4 Buchst. a Gebrauch gemacht, gelten auch Art. 2 Nr. 4 Buchst. b, Art. 3 Nr. 4 Buchst. b und Art. 4 Nr. 4 Buchst. b entsprechend. ²Die Höhe der pauschalen Zuweisungen wird durch Rechtsverordnung der Staatsministerien der Finanzen und des Innern geregelt.

Art. 7

Modifizierte Anwendung der Verordnung
zur Durchführung der Gewerbeordnung

Für den Zuständigkeitsbereich der in Art. 1 Nr. 3

genannten Landratsämter kann auf der Grundlage einer Verordnung des Landratsamts geregelt werden, dass in Abweichung von § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung der Gewerbeordnung (GewV) für die regelmäßige Übermittlung der Daten der Gewerbeanzeigen gemäß § 14 Abs. 5 der Gewerbeordnung die Gemeinden zuständig sind, die hierzu gegenüber dem Landratsamt schriftlich ihr Einverständnis erklärt haben.

§ 2

Änderung des Gesetzes
über die kommunale Zusammenarbeit

Das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Überschrift des Art. 9 durch den Klammerhinweis „(aufgehoben)“ ersetzt.
2. Art. 4 Abs. 5, Art. 5 Abs. 3, Art. 9 und Art. 12 Abs. 4 werden aufgehoben.
3. Art. 18 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 entfällt die Absatzbezeichnung.
 - b) Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.
4. Art. 20 Abs. 3 wird aufgehoben.

§ 3

Änderung des
Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes

Das Bayerische Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG – (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 287) wird wie folgt geändert:

1. Art. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Abs. 7 eingefügt:

„(7) ¹Bei Straßen, deren Bau in einem Bebauungsplan geregelt wird und für die die Gemeinde Träger der Straßenbaulast ist, kann die Widmung in diesem Verfahren mit der Maßgabe verfügt werden, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Abs. 3 in diesem Zeitpunkt vorliegen. ²Abs. 6 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.“
 - b) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 8.
2. Art. 7 Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Art. 6 Abs. 6 und 7 gelten entsprechend.“
3. Art. 8 Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Art. 6 Abs. 6 und 7 gelten entsprechend.“

§ 4

Änderung des Gesetzes
über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern

Das Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1996 (GVBl S. 336, BayRS 922-1-W), zuletzt geändert durch § 9 des Gesetzes vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 12 wird das Wort „haben“ durch das Wort „können“ und das Wort „aufzustellen“ durch das Wort „aufstellen“ ersetzt.
2. In Art. 13 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „haben“ durch das Wort „können“ und das Wort „durchzuführen“ durch das Wort „durchführen“ ersetzt.
3. In Art. 17 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „jährlich“ durch die Worte „alle zwei Jahre“ ersetzt.

§ 5

Änderung des Bayerischen Wassergesetzes

Art. 59 Abs. 3 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822, BayRS 753-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 1004), erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Für die nach Abs. 1 beantragte Anlage gilt die Genehmigung als erteilt, wenn die Kreisverwaltungsbehörde nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags anders entscheidet. ²Teilt die Kreisverwaltungsbehörde schon vor Ablauf der Frist mit, dass gegen die mit dem Antrag angestrebte Genehmigung keine Bedenken bestehen, gilt die Genehmigung bereits mit Zugang dieser Mitteilung als erteilt. ³Die Kreisverwaltungsbehörde kann durch Bescheid, der innerhalb der Frist nach Satz 1 bekannt gegeben werden muss, die Frist um höchstens zwei Monate verlängern. ⁴§ 9a WHG gilt entsprechend.“

§ 6

Änderung des Gesetzes
über Zuständigkeiten im Verkehrswesen

Dem Art. 8 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVVerk) vom 28. Juni 1990 (GVBl S. 220, BayRS 9210-1-W), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 129 des Gesetzes vom 7. August 2003 (GVBl S. 497), wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Kreisfreie Gemeinden und der Freistaat Bayern, vertreten durch das jeweilige staatliche Landratsamt, können sich zu einem Zweckverband gemäß dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zusammenschließen und ihm die Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörden für die Fahrzeugzulassung übertragen.“

§ 7

Änderung der Gemeindeordnung

Art. 60 der Gemeindeordnung für den Freistaat

Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 975) wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „vorberatende“ gestrichen.
- b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Der Stadtrat und in Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der erste Bürgermeister können dabei den Bezirksausschüssen die Vorberatung oder die Entscheidung unter Beachtung der Belange der gesamten Stadt übertragen.“

2. In Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „vom Stadtrat“ gestrichen.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 2007 in Kraft. ²§ 1 sowie die hierauf beruhenden Satzungen, Verordnungen und Beschlüsse treten mit Ablauf des 30. April 2011 außer Kraft.

München, den 10. April 2007

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2035-1-F

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes

Vom 10. April 2007

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Bayerische Personalvertretungsgesetz (BayPVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1986 (GVBl S. 349, BayRS 2035-1-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 303), wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 7 Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Mit Zustimmung der Personalvertretung kann sich der Leiter der Dienststelle auch durch einen anderen Beschäftigten vertreten lassen, ohne dass ein Fall der Verhinderung vorliegt.“

- 1a. Art. 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Schweigepflicht besteht nicht für Angelegenheiten oder Tatsachen, die offenkundig sind, ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen oder wenn der Leiter der Dienststelle in begründeten Einzelfällen von der Einhaltung der Schweigepflicht entbindet.“

2. Art. 13 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Beschäftigte,“ die Worte „die einer Arbeitsgemeinschaft nach § 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in öffentlich-rechtlicher Rechtsform ohne volle Rechtspersönlichkeit oder“ eingefügt.

b) In Abs. 3 Buchst. b wird der Punkt durch ein Komma ersetzt; es wird folgender Buchst. c angefügt:

„c) Beschäftigte mit Eintritt in die Freistellungsphase der Altersteilzeit.“

3. Art. 14 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Nicht wählbar sind für die Personalvertretung ihrer Dienststelle die in Art. 7 Abs. 1 Sätze 1 bis 3, Abs. 2 und 3 genannten Personen sowie Beschäftigte, die zu selbständigen Entscheidungen in Personalangelegenheiten der Dienststelle befugt sind.“

4. Dem Art. 20 Abs. 1 wird folgender Satz 5 angefügt:

„⁵Beschäftigte im Sinn des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 mit Ausnahme der nach Art. 31 Abs. 2 und Art. 33

Abs. 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes privaten Volks- und Förderschulen zugeordneten staatlichen Lehrkräfte können nicht als Mitglieder des Wahlvorstands bestellt werden.“

5. In Art. 21 Satz 1 wird „Art. 12“ durch „Art. 12 Abs. 1“ ersetzt.

6. Art. 26 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Art. 27 Abs. 5 bleibt unberührt.“

7. Art. 27 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchst. a werden die Worte „zwei Jahren“ durch die Worte „30 Monaten“ ersetzt.

bb) Buchst. b wird aufgehoben.

cc) Die bisherigen Buchst. c, d und e werden Buchst. b, c und d.

b) Es wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Hat die Amtszeit des Personalrats zu Beginn des in Art. 26 Abs. 3 für die regelmäßigen Personalratswahlen festgelegten Zeitraums noch nicht ein Jahr betragen, so ist der Personalrat in dem übernächsten Zeitraum der regelmäßigen Personalratswahlen neu zu wählen.“

8. In Art. 29 Abs. 1 Buchst. e werden die Worte „mit Ausnahme der Fälle des Art. 14 Abs. 2 Satz 1“ gestrichen.

9. Art. 36 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1; nach dem Wort „Gewerkschaften“ werden die Worte „sowie ein Mitglied entweder einer zugeordneten Stufenvertretung oder eines zugeordneten Gesamtpersonalrats“ eingefügt.

b) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) ¹Der Personalrat kann in der Personalangelegenheit eines einzelnen Beschäftigten dessen Anhörung in einer Personalratssitzung beschließen. ²Bei Beratung und Beschlussfassung darf dieser Beschäftigte nicht anwesend sein. ³Art. 43 Abs. 3 gilt entsprechend.“

10. Art. 39 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Bei Aussetzung eines Beschlusses nach Satz 1 verlängern sich außer in einem Fall des Art. 70 Abs. 2 Satz 4 Fristen nach diesem Gesetz um die Dauer der Aussetzung, wenn dem Leiter der Dienststelle eine Mitteilung über den Aussetzungsbeschluss innerhalb offener Frist zugeht.“

11. Art. 44 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 wird das Wort „Schreibkräfte“ durch das Wort „Büropersonal“ ersetzt.

b) In Abs. 3 wird der Punkt gestrichen und folgender Halbsatz angefügt:

„und er kann sie in einem von der Dienststelle bereits eingerichteten Intranet veröffentlichen lassen.“

12. Dem Art. 48 Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Die für Beschäftigte im Sinn des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 geltenden arbeitsrechtlichen Regelungen bleiben unberührt.“

13. Art. 52 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Arbeitgebervereinigung“ die Worte „sowie ein Mitglied entweder einer zugeordneten Stufenvertretung oder eines zugeordneten Gesamtpersonalrats“ eingefügt.

b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Der Personalrat hat gegebenenfalls die Einberufung der Personalversammlung den in Satz 1 genannten Gewerkschaften, der Arbeitgebervereinigung bzw. der Stufenvertretung oder dem Gesamtpersonalrat mitzuteilen.“

14. In Art. 53 Abs. 6 Halbsatz 1 werden die Worte „sowie Sonderschulen“ durch die Worte „, Förderschulen samt Schulen für Kranke“ ersetzt und nach den Worten „Staatsministerium des Innern“ das Wort „je“ sowie nach dem Wort „Landespolizei“ das folgende Komma sowie die Worte „der Grenzpolizei“ gestrichen.

15. Dem Art. 54 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Bei Fahrten von Mitgliedern einer staatlichen Stufenvertretung, die von ihrer dienstlichen Tätigkeit voll oder überwiegend freigestellt sind und bei denen der Freistellungsbeschluss zu einem Wechsel des Dienstortes geführt hat, zwischen dem Dienstort, bei dem die Stufenvertretung gebildet ist, und ihrem Wohnort finden, wenn die einfache Entfernung zum Wohnort auf der kürzesten verkehrsrüblichen Straßenverbindung mehr als 100 km beträgt, die Bestimmungen des Art. 3 Abs. 5, Art. 5 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1 bis 3, 5 und 6, Art. 8 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 1, 2 und 4 des Bayerischen Reisekostengesetzes entsprechende Anwendung.“

16. Art. 56 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.-

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Bei entsprechender Anwendung von Art. 54 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 27a Abs. 1 gehören auch die Mitglieder der bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Eingliederung oder der Neubildung bestehenden Gesamtpersonalräte, die der aufnehmenden oder neu gebildeten Dienststelle angehören, dem Übergangspersonalrat an.“

17. Art. 58 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird „25.“ durch „27.“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird „25.“ durch „27.“ ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Art. 14 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a, Sätze 2 und 3, Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.“

18. Art. 60 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die regelmäßige Amtszeit der Jugend- und Auszubildendenvertretung beträgt ab der regelmäßigen Jugend- und Auszubildendenvertretungswahl 2011 zwei Jahre und sechs Monate. ²Die regelmäßige Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung findet alle zwei Jahre sechs Monate in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Juli des Jahres, in dem regelmäßige Personalratswahlen nach Art. 26 Abs. 3 stattfinden bzw. in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember des Jahres, in dem die Hälfte der Amtszeit der regelmäßig auf fünf Jahre gewählten Personalräte verstreicht (Zwischentermin), statt. ³Die Amtszeit der Jugend- und Auszubildendenvertretung endet am 31. Juli des Jahres, in dem nach Art. 26 Abs. 3 regelmäßige Personalratswahlen stattfinden, bzw. bei Wahlen der Jugend- und Auszubildendenvertretung zu einem Zwischentermin am 31. Dezember dieses Jahres. ⁴Für eine außerhalb des regelmäßigen Wahlzeitraums gewählte Jugend- und Auszubildendenvertretung endet die Amtszeit zum nächsten regelmäßigen Ende der Amtszeit der Jugend- und Auszubildendenvertretungen nach Maßgabe von Satz 3. ⁵Art. 26 Abs. 1 Satz 2, Art. 27 Abs. 1 Buchst. b bis d, Abs. 2, Abs. 5 und Art. 27a bis 31 gelten sinngemäß. ⁶Die Mitgliedschaft in der Jugend- und Auszubildendenvertretung erlischt nicht dadurch, dass ein Jugendvertreter im Lauf der Amtszeit das 27. Lebensjahr vollendet.“

19. Art. 64 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Für die Jugend- und Auszubildendenstufenvertretungen gelten Art. 53 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4, Art. 53a, Art. 54 Abs. 1 Satz 2, Art. 57 bis 62 entsprechend.“

20. Art. 69 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Es werden folgende neue Sätze 3 und 4 eingefügt:
- „³Bei einer Einstellung, Beförderung und Übertragung der Dienstaufgaben eines anderen Amtes mit höherem Endgrundgehalt für eine Dauer von mehr als sechs Monaten kann der Personalrat auch die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Vorlage von Bewerbungsunterlagen verlangen. ⁴Der Personalrat ist bei Gewährung von Leistungsbezahlung, insbesondere von leistungsbezogenem Entgelt und leistungsbezogenem Stufenaufstieg, über die Höhe der gewährten Beträge und die Verteilung auf die Beschäftigten rechtzeitig und umfassend zu unterrichten; ihm sind die hierfür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.“
- bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 5 und 6.
- b) Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „²Dies gilt nicht für Prüfungen an Hochschulen sowie für die Teilnahme an der Beratung des Prüfungsergebnisses.“
21. Art. 70 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „²Die Gründe für die beabsichtigte Maßnahme sind anzugeben, es sei denn, sie sind offenkundig, der Personalrat verzichtet darauf oder der Unterrichtsanspruch ist rechtlich begrenzt.“
- bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Wochen“ die Worte „bzw. bei einem Beschluss des bei einem nicht als Mittelbehörde geltenden Polizeipräsidium gebildeten Personalrats innerhalb von drei Wochen“ eingefügt.
- b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „in den Fällen des Art. 75 Abs. 2 stellt sie fest, ob ein Grund zur Verweigerung der Zustimmung vorliegt“ gestrichen.
- bb) Es werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:
- „³Die oberste Dienstbehörde kann einen Beschluss der Einigungsstelle gemäß Satz 1, der wegen seiner Auswirkungen auf das Gemeinwesen wesentlicher Bestandteil der Regierungsgewalt ist, innerhalb von vier Wochen nach dessen Zugang aufheben und endgültig entscheiden. ⁴Die Aufhebung ist den Beteiligten bekannt zu geben und schriftlich zu begründen.“
- c) Abs. 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹In den Fällen des Art. 75 Abs. 1 und 4 Satz 1 Nrn. 7, 10, 11 und 13 sowie Art. 75a Abs. 1 beschließt die Einigungsstelle abweichend von Abs. 5 Satz 1 eine Empfehlung an die oberste Dienstbehörde, wenn sie sich deren Auffassung nicht anschließt.“
- 21a. In Art. 72 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Wochen“ die Worte „bzw. äußert sich der bei einem nicht als Mittelbehörde geltenden Polizeipräsidium gebildete Personalrat nicht innerhalb von drei Wochen“ eingefügt.
- 21b. Dem Art. 73 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
- „³Dienstvereinbarungen sind ferner zulässig für Regelungen nach §§ 7 und 12 des Arbeitszeitgesetzes, soweit ein Tarifvertrag dies vorsieht.“
22. Art. 75 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 1 werden vor den Worten „Anstellung“ und „Ernennung“ jeweils die Worte „Ablehnung der“ eingefügt.
- bb) In Nr. 6 werden die Worte „, es sei denn, dass der Beschäftigte mit der Versetzung oder Umsetzung einverstanden ist“ gestrichen.
- b) Abs. 4 Satz 1 Nr. 7 erhält folgende Fassung:
- „7. Bestellung und Abberufung von Vertrauens- und Betriebsärzten, Fachkräften für Arbeitssicherheit und Sicherheitsbeauftragten;“
23. Art. 76 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nrn. 5 und 6 erhalten folgende Fassung:
- „5. Entlassung von Beamten auf Probe oder auf Widerruf oder bei Entlassung aus einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis, wenn die Entlassung nicht vom Beschäftigten selbst beantragt wurde;
6. vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand, Versagung der vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand und bei Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit;“
- b) In Nr. 8 wird nach den Worten „an Fortbildungsveranstaltungen“ der Punkt durch ein Semikolon ersetzt; es werden folgende Nrn. 9 und 10 angefügt:
- „9. Bestellung und Abberufung von Beauftragten nach § 98 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und von Gleichstellungsbeauftragten sowie Ansprechpartnern;
10. Maßnahmen zur Förderung der Familienfreundlichkeit der Arbeitsbedingungen.“
24. Art. 77 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Vor fristlosen Entlassungen, außerordentlichen Kündigungen und vor der Beendigung des Arbeitsverhältnisses während der Probezeit ist der Personalrat anzuhören.“

b) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Hat der Personalrat Bedenken, so hat er sie unter Angabe der Gründe dem Dienststellenleiter unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Arbeitstagen, bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses während der Probezeit spätestens innerhalb von zwei Wochen, schriftlich mitzuteilen.“

25. Art. 78 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Satzteil wird vor „Art. 70a Abs. 2“ „Art. 69 Abs. 2 Sätze 3 und 4,“ eingefügt.

bb) In Buchst. f erhält die Klammer folgende Fassung:

„(Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 und 4 und Abs. 2 Nr. 4 BayHSchPG)“.

b) In Abs. 2 wird vor „Art. 75 Abs. 1“ „Art. 69 Abs. 2 Sätze 3 und 4,“ eingefügt.“

26. Art. 79 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 werden die Worte „§ 719 Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung“ durch die Worte „§ 22 Abs. 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII)“ ersetzt.

b) In Abs. 5 werden die Worte „§ 1552 der Reichsversicherungsordnung“ durch die Worte „§ 193 Abs. 5 SGB VII“ ersetzt.

27. Art. 80 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Dies gilt entsprechend, wenn innerhalb des Geschäftsbereichs einer obersten Dienstbehörde die Dienststelle des Beschäftigten zwar nicht zur Entscheidung befugt ist, die zur Entscheidung berufene Dienststelle der Beschäftigungsbehörde aber nicht übergeordnet ist.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

28. Es wird folgender Art. 83c eingefügt:

„Art 83c

¹Der Gesamtpersonalrat, falls ein solcher nicht gebildet, der Personalrat jedes landesunmittelbaren Trägers der Rentenversicherung wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit in geheimer Wahl das gemäß § 140 Abs. 2 Nr. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in die Arbeitsgruppe Personalvertretung der Deutschen Rentenversicherung Bund zu entsendende Mitglied sowie ein stellvertretendes Mitglied. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.“

29. Art. 85 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 3 wird aufgehoben.

b) Die bisherigen Nrn. 4 und 5 werden Nrn. 3 und 4.

c) Nr. 3 (bisherige Nr. 4) erhält folgende Fassung:

„3. Bei der Einstellung und Anstellung von Beamten in Ausbildung oder von nicht zum Stammpersonal gehörenden Beamten der Einsatzstufe ist der Personalrat nicht zu beteiligen; Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ist in diesen Fällen nicht anwendbar. In den Fällen des Art. 76 Abs. 2 Nr. 4 wird der Personalrat nicht beteiligt. Art. 75 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 gilt mit Ausnahme für die Polizeihubschrauberstaffel und das Fortbildungsinstitut der Bayerischen Polizei nicht bei Beamten. In den Fällen des Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 tritt bei Beamten in Ausbildung sowie bei den nicht zum Stammpersonal gehörenden Beamten der Einsatzstufen an die Stelle der Mitbestimmung die Mitwirkung des Personalrats. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 6 und 7 gelten nicht für die Beamten in Ausbildung; nach Abschluss der Ausbildung tritt für die Beamten auf Probe in diesen Fällen an Stelle der Mitbestimmung die Mitwirkung.“

30. Art. 86 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Die Vorschriften über eine Beteiligung von Vertretern oder Beauftragten der Gewerkschaften und Arbeitgebervereinigungen sowie Stufenvertretungs- oder Gesamtpersonalratsmitgliedern (Art. 34 Abs. 4 Satz 2, Art. 36 Abs. 1, Art. 39 Abs. 1, Art. 52) sind nicht anzuwenden.“

31. Art. 88 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Art. 39, 40, 80 Abs. 2 Sätze 2 und 3 und die Vorschriften über die Beteiligung der Gewerkschaften und Arbeitgebervereinigungen sowie der Stufenvertretungs- oder Gesamtpersonalratsmitglieder in den Art. 34 Abs. 4 Satz 2 und Art. 36 Abs. 1 sind nicht anzuwenden.“

§ 2

(1) ¹Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 2007 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 2 Buchst. a mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft. ³Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 16 mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.

(2) Vom 1. Mai 2007 bis 30. April 2010 ist Art. 60 Abs. 2 BayPVG in folgender Fassung anzuwenden:

„(2) ¹Die Amtszeit der bisherigen Jugend- und Auszubildendenvertretung endet am 31. Juli 2008, bzw. am 31. Juli des Jahres, in dem nach Art. 26 Abs. 3 regelmäßige Personalratswahlen stattfinden. ²Die regelmäßige Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung findet in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Juli 2008 statt. ³Die regelmäßige Amtszeit der Jugend- und Auszubildendenvertretung beträgt drei

Jahre. ⁴Für eine außerhalb des regelmäßigen Wahlzeitraums gewählte Jugend- und Auszubildendenvertretung endet die Amtszeit zum nächsten regelmäßigen Ende der Amtszeit der Jugend- und Auszubildendenvertretungen nach Maßgabe von Satz 1. ⁵Art. 26 Abs. 1 Satz 2, Art. 27 Abs. 1 Buchst. b bis d, Abs. 2, Abs. 5 und Art. 27a bis 31 gelten sinngemäß. ⁶Die Mitgliedschaft in der Jugend- und Auszubildendenvertretung erlischt nicht dadurch, dass ein Jugendvertreter im Lauf der Amtszeit das 27. Lebensjahr vollendet.“

München, den 10. April 2007

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2250-1-I

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Pressegesetzes

Vom 10. April 2007

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Art. 14 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Pressegesetzes (BayPrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2000 (GVBl S. 340, BayRS 2250-1-I), geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 982), wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1 werden „§ 184 Abs. 3 und 4“ durch „§§ 184a und 184b“ und nach dem Wort „Strafgesetzbuchs“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
2. In Nr. 2 werden „§ 129a Abs. 3“ durch „§ 129a Abs. 5“ und der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
3. Es wird folgende Nr. 3 angefügt:
„3. nach § 264a des Strafgesetzbuchs, § 38 des Wertpapierhandelsgesetzes und § 399 des Aktiengesetzes.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 2007 in Kraft.

München, den 10. April 2007

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2121-2-1-1-UG

**Verordnung
zum Vollzug arzneimittel-, betäubungsmittel-, apotheken-
und transfusionsrechtlicher Vorschriften
(VVABATV)**

Vom 29. März 2007

Auf Grund von

1. Art. 34 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. e und g des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinär-dienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 452, ber. S. 752, BayRS 2120-1-UG), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Dezember 2005 (GVBl S. 652),
2. Art. 59 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Berufsausübung, die Berufsvertretungen und die Berufgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker sowie der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Heilberufe-Kammergesetz – HKaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 2002 (GVBl S. 42, BayRS 2122-3-UG), zuletzt geändert durch § 15 des Gesetzes vom 24. Dezember 2005 (GVBl S. 665) sowie
3. Art. 97 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 942 BayRS 86-7-A)

erlässt das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz folgende Verordnung:

Abschnitt 1

**Vollzug arzneimittel- und transfusionsrechtlicher
Vorschriften**

§ 1

Zuständigkeiten der Regierungen

(1) Die Regierungen sind zuständig für den Vollzug

1. des Gesetzes über den Verkehr mit Arzneimitteln (Arzneimittelgesetz – AMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2005 (BGBl I S. 3394) und der darauf gestützten Rechtsverordnungen,
2. des Gesetzes zur Regelung des Transfusionswesens (Transfusionsgesetz – TFG) vom 1. Juli 1998 (BGBl I S. 1752) und der darauf gestützten Rechtsverordnungen sowie
3. des Gesetzes über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens (HWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 1994 (BGBl I S. 3068)

soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

(2) Die Regierung von Oberbayern ist als zentrale Stelle für die Arzneimittelüberwachung Bayern zuständig für die Überwachung

1. der Hersteller von Human- und Tierarzneimitteln, Wirkstoffen sowie Stoffen menschlicher Herkunft zur Arzneimittelherstellung, die eine Erlaubnis nach § 13 AMG benötigen,
2. der Importeure von Human- und Tierarzneimitteln, Wirkstoffen sowie Stoffen menschlicher Herkunft zur Arzneimittelherstellung mit Erlaubnis nach § 72 AMG oder Zertifikaten nach § 72a Abs. 1 AMG,
3. der Hersteller und Importeure von Wirkstoffen ohne Erlaubnis,
4. der Betriebe und Einrichtungen nach § 14 Abs. 4 AMG und
5. von Betrieben und Einrichtungen, die Arzneimittel klinisch prüfen.

§ 2

Zuständigkeiten des Staatsministeriums
für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Das Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz ist in Fällen von regional übergeordneter Bedeutung neben den Regierungen für öffentliche Warnungen nach dem Arzneimittelgesetz zuständig.

§ 3

Zuständigkeiten der Kreisverwaltungsbehörden

(1) ¹Die Kreisverwaltungsbehörden sind zuständig für die arzneimittelrechtliche Überwachung der öffentlichen Apotheken, soweit deren Betrieb nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 AMG eine Herstellungserlaubnis nicht erfordert; sie bedienen sich hierbei ehrenamtlicher Pharmazierate (Art. 5 Abs. 4 GDVG). ²Die Kreisverwaltungsbehörden sind ferner zuständig für die Überwachung des Einzelhandels mit Arzneimitteln außerhalb von Apotheken im Rahmen des § 50 Abs. 1 AMG und des Reisegewerbes im Rahmen des § 51 Abs. 1 Halbsatz 2 und Abs. 2 AMG.

(2) ¹Die Kreisverwaltungsbehörden sind zuständig für die arzneimittelrechtliche Überwachung

1. der tierärztlichen Hausapotheken im Sinn des § 54 Abs. 2 Nr. 12 AMG,
2. der Apotheken der tierärztlichen Bildungsstätten im Sinn des § 14 Abs. 1 der Verordnung über tierärztliche Hausapotheken (TÄHAV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2006 (BGBl I S. 3455),
3. der Tierärzte und Vermischer, soweit sie nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 AMG keiner Erlaubnis bedürfen,
4. der Tierhalter, die der Überwachung nach § 64 AMG unterliegen und
5. der Personen, die Arzneimittel berufs- oder gewerbsmäßig bei Tieren anwenden, ohne Tierarzt oder Tierhalter zu sein (§ 5 Abs. 1 der Verordnung über Nachweispflichten für Arzneimittel, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind (Tierhalter-Arzneimittel-Nachweisverordnung) vom 20. Dezember 2006 (BGBl I S. 3450, 3453)).

²Kreisfreie Gemeinden, die die Aufgaben der Veterinärämter nicht wahrnehmen, beteiligen hierbei das örtlich zuständige Veterinäramt.

(3) Die Landratsämter und die kreisfreien Gemeinden, denen die Aufgaben des Gesundheitsamts übertragen worden sind, fördern die Aufklärung der Bevölkerung über die Blut- und Plasmaspende (§ 3 Abs. 4 TFG).

§ 4

Zuständigkeiten der Gemeinden

Die Gemeinden sind zuständig für die Entgegennahme der Anzeigen nach § 67 Abs. 1 AMG soweit beabsichtigt ist, Arzneimittel im Einzelhandel außerhalb von Apotheken im Rahmen des § 50 Abs. 1 AMG oder im Reisegewerbe im Rahmen des § 51 Abs. 1 Halbsatz 2 und Abs. 2 AMG abzugeben.

§ 5

Zuständigkeiten der Industrie- und Handelskammern

Die Industrie- und Handelskammern sind zuständig für die Durchführung und Abnahme der Prüfung im Sinn des § 50 Abs. 2 Satz 4 AMG in Verbindung mit der Verordnung über den Nachweis der Sachkenntnis im Einzelhandel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln vom 20. Juni 1978 (BGBl I S. 753).

Abschnitt 2

Vollzug betäubungsmittelrechtlicher Vorschriften

§ 6

Zuständigkeiten der Kreisverwaltungsbehörden

(1) ¹Die Kreisverwaltungsbehörden sind zuständig für die Überwachung des Betäubungsmittelverkehrs bei Ärzten, Zahnärzten, Apotheken, Krankenhäu-

sern, Alten- und Pflegeheimen sowie Hospizen. ²Kreisfreie Gemeinden, die die Aufgaben der Gesundheitsämter nicht wahrnehmen, beteiligen hierbei das örtlich zuständige Gesundheitsamt.

(2) ¹Die Kreisverwaltungsbehörden sind zuständig für die Überwachung des Betäubungsmittelverkehrs bei Tierärzten, tierärztlichen Hausapotheken und Tierkliniken. ²Kreisfreie Gemeinden, die die Aufgaben der Veterinärämter nicht wahrnehmen, beteiligen hierbei das örtlich zuständige Veterinäramt.

§ 7

Zuständigkeiten der Regierungen

(1) Die Regierungen sind zuständig für die Anerkennung von geeigneten Einrichtungen im Sinn von § 5 Abs. 7 Satz 1 der Verordnung über das Verschreiben, die Abgabe und den Nachweis des Verbleibs von Betäubungsmitteln (Betäubungsmittel-Verschreibungs-Verordnung - BtMVV) vom 20. Januar 1998 (BGBl I S. 74, 80).

(2) Die Regierung von Niederbayern ist zuständig für die staatliche Anerkennung von Einrichtungen nach § 35 Abs. 1 und § 36 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Betäubungsmittelgesetz - BtMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1994 (BGBl I S. 358).

Abschnitt 3

Vollzug apothekenrechtlicher Vorschriften

§ 8

Zuständigkeiten der Kreisverwaltungsbehörden

Die Kreisverwaltungsbehörden sind zuständig für den Vollzug des Gesetzes über das Apothekenwesen (Apothekengesetz - ApoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1980 (BGBl I S. 1993), sowie der Verordnung über den Betrieb von Apotheken (Apothekenbetriebsordnung - ApoBetrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1995 (BGBl I S. 1195), soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

§ 9

Zuständigkeit der Bayerischen Landesapothekerkammer

Die Bayerische Landesapothekerkammer ist zuständig für den Vollzug des § 4 Abs. 2 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl I S. 744), sowie der §§ 23 und 24 der ApoBetrO.

§ 10

Zuständigkeit der Regierungen

(1) Die Regierungen sind zuständig für Entscheidungen nach § 14 Abs. 1, 2 und 5 ApoG sowie für Abnahmen von Krankenhausapotheken nach § 6 ApoG.

(2) Im Fall des § 14 Abs. 5 ApoG richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des zu versorgenden Krankenhauses.

Abschnitt 4

Schlussbestimmungen

§ 11

Verweisungen

Soweit diese Verordnung auf Rechtsvorschriften verweist, bezieht sich die Verweisung auf die Vorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 2007 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 28. Februar 2007 tritt die Verordnung zum Vollzug arzneimittel-, betäubungsmittel-, apotheken- und transfusionsrechtlicher Vorschriften (VVABATV) vom 10. Februar 1997 (GVBl S. 36, BayRS 2121-2-1-1-UG), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. April 2000 (GVBl S. 287), außer Kraft.

München, den 29. März 2007

**Bayerisches Staatsministerium
für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz**

Dr. Werner Schnappauf, Staatsminister

753-1-14-UG

Druckfehlerberichtigung

Die in § 1 Nr. 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa Dreifachbuchst. ddd der Verordnung zur Änderung der Verordnung über private Sachverständige in der Wasserwirtschaft vom 20. März 2007 (GVBl S. 241) aufgeführte Nummerierung der neugefassten Nrn. 2 und 3 wird wie folgt berichtigt:

1. anstelle von „3.“ muss es richtig „2.“,
2. anstelle von „4.“ muss es richtig „3.“
lauten.